

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Arbeitsgruppe Bezirksreform

Erläuterungen zum Musterreglement für die Organisationsreglemente der kirchlichen Bezirke

Grundlage: Fassung Musterreglement November 2011

Vorbemerkung

Gemäss Art. 17 Abs. 3 des (neuen) Bezirksreglements vom 25. Mai 2011 stellt der Synodalarat Musterreglemente für die verschiedenen Organisationsformen zur Verfügung. Das vorliegende Musterreglement enthält zu einzelnen Artikeln Varianten, je nachdem, ob sich der Bezirk für die Organisationsform der Abgeordnetenversammlung oder für diejenige der Präsidienkonferenz entscheidet.

Falls sich ein kirchlicher Bezirk als Gemeindeverband konstituiert, steht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung ein Musterreglement zur Verfügung (www.be.ch). Auch das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Oberaargau, der als Gemeindeverband konstituiert ist, kann zur Anschauung dienen (KES 33.270).

Abkürzungen:

BezR = Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 34.110)

KiG; Kirchengesetz = Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11)

Inhalt des Organisationsreglements

Welche Gegenstände durch das Organisationsreglement des Bezirks zu regeln sind, ist in Art. 7 BezR festgelegt. Es sind: a) die Aufgaben des Bezirks, b) die Rechtsform, c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, namentlich die Zuständigkeit im Ersatzwahlverfahren, d) die Zusammensetzung der Bezirkssynode und das Stimmrecht, e) die Sitzverteilung und der Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode, f) die Finanzen, namentlich die Rechnungsführung und Kontrolle, g) die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Bezirks und h) die Information der Kirchgemeinden über Angelegenheiten der Bezirkssynode und der Synode.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Es wird empfohlen, das offizielle zweisprachige Signet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu verwenden und die individuelle Nennung des kirchlichen Bezirks dazuzustellen.

Das Beschlussverfahren gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem ob es sich um die Gründung eines neuen Bezirks (Seeland, Bern-Mittelland Süd, Bern-Mittelland Nord) oder um einen weiterbestehenden Bezirk handelt (Jura, Solothurn, Oberraargau, Unteres Emmental, Oberemmental, Bern-Stadt, Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli). Dazu ist auch die Verordnung des Synodalrates vom ... 2011 über die Umsetzung der Bezirksreform 2011 (KES 33.130) zu beachten.

Falls der Bezirk mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, ist der Hinweis auf das Gesetz über die bernischen Landeskirchen aufzunehmen.

I. Allgemeines

Artikel 1 Zugehörige Kirchgemeinden

Abs. 1

Es sind die Kirchgemeinden mit ihren offiziellen Namen aufzuführen, wie sie auch im Anhang zum neuen Bezirksreglement genannt sind.

Abs. 2

Das Verfahren ist in Art. 4 BezR festgelegt.

Artikel 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich Art. 5 Abs. 1 und 2 BezR.

Abs. 3

Wie bisher ist der kirchliche Bezirk Wahlkreis für die Synodewahlen (vgl. Art. 64 KiG). Neu wird der kirchliche Bezirk die Ersatzwahlen für die Kirchensynode selber, gemäss Anordnung des Synodalrates, durchführen - unter der Voraussetzung, dass das Synodewahldekret per 1. Januar 2012 geändert wird. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 17.

Abs. 4

Die aufgeführten Tätigkeiten sind beispielhaft. Die Kirchenordnung und das Bezirksreglement äussern sich nur allgemein zu den Aufgaben. Gemäss Art. 147 Abs. 1 KiO ist der kirchliche Bezirk der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandsynode zugewiesener gemeinsamer Aufgaben. Dies kommt in ähnlicher Weise in Art. 5 BezR zum Ausdruck. Demnach erfüllen die Bezirke weitere Aufgaben von regionaler Bedeutung gemäss ihrem Organisationsreglement.

Die hier genannten Aufgaben und Tätigkeitsgebiete entsprechen in etwa dem, was die kirchlichen Bezirke bisher leisten. Nicht mehr erwähnt ist die Schlichtungstätigkeit durch das Dekanat oder eine ähnliche Stelle, da dies in der Kirchenordnung und im neuen Bezirksreglement nicht mehr vorgesehen ist; früher war dies indes eine zwingende Bezirksaufgabe. Besonders erwähnt wird Buchst. g „Verantwortung für die Organisation der Protestantischen Solidarität (früher Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein); dies ist heute in vielen Bezirken eine Bezirksaufgabe.

Abs. 5 entspricht Art. 5 Abs. 6 BezR.

Artikel 3 Rechtsform

Der Bezirk hat sich für eine der vorgesehenen Rechtsformen zu entscheiden. Gemäss Art. 8 BezR stehen die folgenden Rechtsformen zur Verfügung:

- Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit,
- Körperschaft nach Art. 62 des Kirchengesetzes,
- Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung und
- Gesamtkirchgemeinde.

Im Unterschied zum früheren Recht steht die Form des Vereins nicht mehr zur Verfügung.

Der Bezirk mit Rechtspersönlichkeit - aktuell sind die kirchlichen Bezirke Jura (KES 71.210) und Thun (KES 33.220) als Körperschaft im Sinne des Kirchengesetzes organisiert - ist in Art. 2 und 62 KiG definiert. Gemäss Art. 2 Abs. 3 KiG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 KiG erlangt der kirchliche Bezirk die Rechtspersönlichkeit durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchgemeindeglieder des Bezirks umfassen. Abs. 5 lautet: „Der kirchliche Bezirk mit Rechtspersönlichkeit legt die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Organisationsreglement fest. Aufgaben, die über die von der Kirchensynode festgelegt hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Kirchgemeinden.“

Ein Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Bezirk mit oder ein Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit errichtet werden soll, kann sein, ob Personal anzustellen ist. Für Bezirke, die Personal anstellen und grössere Aufgaben übernehmen, ist es von Vorteil, wenn sie über eine eigene Körperschaftsstruktur verfügen. Grundsätzlich können nämlich nur Körperschaften Personal anstellen und (Arbeits-)Verträge abschliessen. Die Bezirke ohne Rechtspersönlichkeit sind „Einfache Gesellschaften“ unter den zugehörigen Kirchgemeinden und können nicht im eigenen Namen Rechte und Pflichten eingehen und somit z.B. nicht im eigenen Namen Verträge abschliessen. Im Haftungsfall kann ein Geschädigter beim Bezirk, wenn dieser nicht über die Rechtspersönlichkeit verfügt, seine Ansprüche bei jeder beliebigen Kirchgemeinde des Bezirks geltend machen (solidarische Haftung unter den Kirchgemeinden). Indessen ist beim Bezirk mit Rechtspersönlichkeit der Bezirk selber das rechtliche Subjekt.

Für Bezirke mit Rechtspersönlichkeit gelten sinngemäss und subsidiär die Vorschriften von Körperschaften (z.B. Gemeindeverbände, Vereine); für die Bezirke ohne Rechtspersönlichkeiten kommen die Vorschriften über die einfache Gesellschaft zur Anwendung (Art. 530 ff. OR).

Konkret wird der Unterschied zwischen Rechtspersönlichkeit und fehlender Rechtspersönlichkeit in Art. 14 dieses Musterreglements („Personelles“) deutlich. Bezirke ohne Rechtspersönlichkeit können selber kein eigenes Personal anstellen. An ihrer Stelle müssten allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe des gemeindeeigenen Personalrechts angestellt werden.

Angesichts der gesamtkirchlichen und regionalen Bedeutung der kirchlichen Bezirke sprechen gute Gründe für den Bezirk mit Rechtspersönlichkeit.

Artikel 4 Organe

Abs. 1

Zwingend notwendige Organe gemäss Kirchenordnung sind einzig die Bezirkssynode und der Bezirksvorstand (Art. 149 Abs. 2 KiO). Die kirchlichen Bezirke können ihre Organisation jedoch erweitern, insbesondere weitere Organe vorsehen. Als „weiteres Organ“ ist in Art. 9 Abs. 2 BezR namentlich die Geschäftsstelle aufgeführt. Das Musterreglement führt zudem noch die Revisionsstelle und die ständigen Kommissionen an.

Es ist zweckmässig, die Geschäftsstelle (sofern vorhanden), die Revisionsstelle und die ständigen Kommissionen als Organe vorzusehen.

Abs. 2 und 3 von Variante Abgeordnetenversammlung und Abs. 2 - 4 von Variante Präsidienkonferenz

Diese Bestimmungen und nachfolgende Bestimmungen werden in zwei Varianten dargestellt, je nachdem, ob die Bezirkssynode als Abgeordnetenversammlung oder als Präsidienkonferenz konstituiert ist. Bezüglich dieser beiden Möglichkeiten gibt Art. 149 Abs. 4 KiO Folgendes vor: „Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks kann vorsehen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt.“ Auf diese Weise soll den kirchlichen Bezirken ermöglicht werden, sich „schlank“ zu organisieren.

Abs. 2 (beide Varianten) ist nicht zwingend. Weder ist im übergeordneten Recht vorgeschrieben, dass für alle oder einzelne Organe eine Amtsdauer gilt, noch ist die Amtsdauer in zeitlicher Hinsicht definiert. Falls der Vorschlag des Musterreglements übernommen wird, werden die Amtsdauern an diejenigen der Kirchensynode angeglichen. Es ist sinnvoll, wenn einheitliche Amtsdauern angestrebt werden. Zu beachten ist auch Art. 21 (Übergangsbestimmungen).

Die Wiederwahlmöglichkeit sollte nicht zu stark eingeschränkt werden (auch bei der Kirchensynode besteht bezüglich Wiederwahl bekanntlich keine Beschränkung). Dem Bezirk steht es allerdings frei, die Anzahl Wiederwahlen z.B. auf zwei oder drei zu beschränken.

Abs. 4 (bzw. Abs. 3) hat ebenfalls empfehlenden Charakter. Rechtlich gesehen besteht für Gewählte die Freiheit, z.B. auf Ende einer Amtsperiode zurückzutreten. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, nach Möglichkeit die behördliche Kontinuität sicherzustellen.

Bisheriges Dekanat/Schlichtungsstelle

Bisher besteht in den meisten kirchlichen Bezirken ein Dekanat oder eine anderslautende Schlichtungsstelle, zum Teil mit Organcharakter. Mit der Bezirksreform sind die Dekanate nicht mehr vorgesehen. Auf Grund der Teilrevision vom 24. Mai 2011 der Kirchenordnung betreffend Amt, Ordination, Beauftragung und Gemeindeleitung wird ein neues Konfliktbereinigungsverfahren erstellt.

II. Die Bezirkssynode

Artikel 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

Abs. 1 von Variante 1

Es wird an das bestehende System angeknüpft, wie es bei den meisten Bezirken nach früherem Reglement vorherrscht. Die Kirchgemeinden entsenden Abgeordnete, die sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder der jeweiligen Kirchgemeinde bemessen, z.B. unter 1000 Mitgliedern: 1 Abgeordnete/r, von 1001 bis 3000 Mitgliedern: 2 Abgeordnete, von 3001 bis 5000 Mitgliedern: 3 Abgeordnete, bei über 5000 Mitglieder: 4 Abgeordnete.

„Vom Kanton ermittelte Konfessionszahlen“: Diese Zahlen wurden im Jahr 2010 von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für den ganzen Kanton Bern erhoben und sie werden u.a. auch für die Pfarrstellenbewirtschaftung angewendet. Ebenfalls liegen amtlich beglaubigte Zahlen 2010 für die Bezirkssynode Solothurn vor. Die Tabelle liegt vor.

Abs. 2 von Variante 1

Dass die Abgeordneten nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat angehören sollen, stützt sich auf Art. 11 Abs. 1, 2. Satz BezR.

Wahlvoraussetzung ist die Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde. Bei Wegzug im Verlauf der Amtsperiode sollte es aber unter Umständen möglich sein, für eine beschränkte Zeit weiterhin die bisherige Kirchgemeinde zu vertreten. Eine solche Regelung gilt bekanntlich auch für die Kirchensynodalen (Art. 7 Abs. 4 der Kirchenverfassung).

Abs. 3 Buchst. a und b von Variante 1

Auf Unvereinbarkeiten zwischen Abgeordneten und Mitgliedern des Bezirksvorstands bzw. Mitgliedern der Kirchensynode soll gemäss diesem Musterreglement weitgehend verzichtet werden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder des Bezirksvorstandes zugleich der Abgeordnetenversammlung oder der Kirchensynode angehören.

Abs. 3 und 4 von Variante 1

Abs. 3 regelt nur die Teilnahme, nicht aber das Stimmrecht; dieses ist in Art. 6 geregelt.

Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 von Variante 1: Nach bisherigem Recht haben die Kirchensynodalen mit Stimmrecht an den Bezirkssynoden teilgenommen, wenn das Organisationsreglement nicht etwas anderes bestimmte (Art. 9 Abs. 4 des Bezirksreglements 1999). Neu lautet die Regelung von Art. 11 Abs. 3 BezR: „Die Bezirke legen im Organisationsreglement fest, in welchem Status und mit welchen Mitwirkungsrechten die Mitglieder der [Kirchen-]Synode an den Versammlungen der Bezirkssynode teilnehmen.“ Im Musterreglement wird vorgeschlagen, dass sich die Kirchensynodalen als Delegation zusammenschliessen. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche im kirchlichen Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen an den Bezirkssynoden teilnehmen, jedoch ist es sinnvoll und auch richtig, wenn eine Delegation vertreten ist. Gemäss Art. 169 Abs. 2 KiO pflegen die (Kirchen-)Synodalen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

Abs. 3 Buchst. d: Empfohlen wird, auch eine Delegation der Pfarrrschaft des Bezirks an die Versammlungen der Bezirkssynode einzuladen.

Abs. 1 und 2 von Variante 2

Die Präsidienkonferenz besteht aus allen Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten. Von Amtes wegen erlischt das Mandat bei Rücktritt aus dieser Funktion. Stellvertretung ist möglich. Üblicherweise gilt die Stellvertretungsregelung gemäss dem Organisationsreglement der jeweiligen Kirchgemeinde. Da aber nicht alle Kirchgemeinden eine derartige Stellvertretungsregelung vorsehen haben, soll der Kirchgemeinderat generell oder ad hoc die Stellvertreterin oder den Stellvertreter bestimmen.

Abs. 3 Buchst. a von Variante 2

Es ist denkbar, dass die Mitglieder des Bezirksvorstandes einen Ausschuss der Präsidienkonferenz bilden (dieses Modell besteht schon jetzt in der Bezirkssynode Solothurn und im kirchlichen Bezirk Seeland).

Abs. 3 und 4 von Variante 2

Siehe hierzu den entsprechenden Hinweis bei Variante 1.

Abs. 3 von beiden Varianten

Zu beachten ist Art. 11 Abs. 4 BezR: „Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass der Bezirkssynode weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bezirks oder der Kirchgemeinden angehören.“ Somit ist es auch möglich, den Teilnehmerkreis noch auszuweiten.

Artikel 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

Abs. 2 von Variante 1

Das Stimmrecht muss in eigener Person für die abordnende Kirchgemeinde ausgeübt werden. Es ist deshalb nicht zulässig, dass jemand z.B. seine Stimme einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten einer anderen Kirchgemeinde abgibt.

Abs. 2 von Variante 2

Bevölkerungsmässig grosse Kirchgemeinden sind mit entsprechend hoher Stimmkraft ausgestattet. Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen (siehe hierzu die Bemerkung zu Art. 5 Abs. 1 Variante 1). Dass eine Stimmengewichtung vorgenommen wird, ist verbindlich, da Art. 11 Abs. 5 BezR dies so bestimmt: „Das Organisationsreglement legt fest, welches das Stimmrecht der Kirchgemeinden ist. Dabei ist der Grösse der Kirchgemeinden Rechnung zu tragen.“ Im früheren Bezirksreglement ist dagegen noch eine Kann-Formulierung enthalten (Art. 9 Abs. 3 aBezR: „... Dabei kann der Grösse der Kirchgemeinden Rechnung getragen werden.“).

Eine mögliche Gewichtung der Stimmkraft ist z.B.,

- Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern: 1 Stimme
- ab 1001 - 2000: 2 Stimmen
- ab 2001 - 4000: 3 Stimmen
- ab 4001 - 6000: 4 Stimmen
- usw., für je 2000 weitere eine Stimme zusätzlich

Die Zuteilung der Stimmkraft an die einzelnen namentlich erwähnten Kirchgemeinden sollte nicht im Organisationsreglement selber vorgenommen werden, da sonst bei Änderungen jeweils auch das Organisationsreglement geändert werden muss. Siehe Art. 8 Abs. 1 und die Erläuterungen.

Artikel 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode orientiert sich an Art. 10 BezR.

Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2

Änderungen des Organisationsreglements werden von der Bezirkssynode beschlossen, jedoch ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden erforderlich, da Art. 7 Abs. 3 BezR bestimmt: „Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden.“ Änderungen des Organisationsreglements müssen zudem vom Synodalrat genehmigt werden (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 BezR).

Abs. 1 Buchst. b

Die Bezirkssynode kann auch Reglemente beschliessen. Dies empfiehlt sich für Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirkssynode, z.B. kann die Bezirkssynode für sich ein Geschäftsreglement (Geschäftsordnung) erlassen, oder ein Personalreglement. Reglemente sind den Kirchgemeinden weder zur Zustimmung vorzulegen noch sind sie vom Synodalrat zu genehmigen.

Abs. 1 Buchst. c - i

entspricht den bisherigen Organisationsreglementen. Neu ist Buchst. i: Das Ersatzwahlverfahren (Kirchensynode) obliegt vorbehältlich der Teilrevision des Synodewahldekrets des Grossen Rates dem Bezirk. Gemäss Art. 7 Abs. 2 Buchst. c BezR muss der Bezirk in seinem Organisationsreglement die organmässige Zuständigkeit festlegen. Es wird vorgeschlagen, dass diese bei der Bezirkssynode liegt, wenn mehr Kandidaturen vorliegen als Sitze zu besetzen sind, bzw. eine Wahl durchgeführt werden muss.

Artikel 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

Grundsätzlich ist es auch möglich, alle diese organisatorischen Bestimmungen (Art. 8 und 9) in einer eigenen Geschäftsordnung der Bezirkssynode (bzw. Geschäftsreglement) zu regeln. Damit nicht zu viele Nebenerlasse entstehen und die Übersicht über die Gesetzgebung des Bezirks gewahrt bleibt, wird hier vorgeschlagen, die Grundzüge im Organisationsreglement festzulegen und im Übrigen auf die Geschäftsordnung für die Synode zu verweisen.

Abs. 1

Dass die Unterlagen einen Monat vor der Bezirkssynode versandt werden, entspricht den Regelungen der meisten bisherigen Bezirke. Diese Frist ermöglicht es den Abgeordneten, allfällige Rücksprachen und Koordinationen zu nehmen.

In der Variante Präsidienkonferenz ist zudem die Liste der Stimmkraft gemäss Art. 6 Abs. 2 erwähnt. Damit wird sichergestellt, dass an jeder Präsidienkonferenz klar ist, wie hoch die Stimmkraft der einzelnen Kirchgemeinden ist.

Abs. 2 (gilt für beide Varianten)

In den bisherigen Organisationsreglementen ist die Eingabefrist - entsprechend dem früheren Musterreglement - auf 3 Monate festgelegt. Dies ist angemessen, damit sich der Bezirksvorstand auf das Geschäft richtig vorbereiten kann.

Artikel 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

Abs. 1

entspricht der bisherigen Praxis. Das Bezirksreglement lässt es auch zu, Bezirkssynoden nur einmal jährlich durchzuführen (Art. 11 Abs. 6 BezR). Es wurde im Musterreglement auf eine Regelung verzichtet, wonach die Versammlungen der Bezirkssynode öffentlich sein müssen. Auch im neuen Bezirksreglement findet sich eine solche Vorschrift nicht mehr. Den Bezirken steht es freilich zu, die

Öffentlichkeit ihrer Bezirkssynoden vorzuschreiben. In diesem Fall ist Abs. 1 mit „Die Bezirkssynoden sind öffentlich“ zu ergänzen.

Abs. 2

Es ist auch möglich, eine eigene Präsidentin oder einen eigenen Präsidenten der Bezirkssynode zu wählen. Es wird auf Art. 10 Abs. 4 des Musterreglements verwiesen.

Abs. 4 und 5

Abstimmungen sollten stets offen erfolgen (vgl. auch Art. 71 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999, KES 34.110). Bei unterschiedlicher Stimmkraft ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren kaum denkbar, da das Stimmgeheimnis nicht gewahrt wird. Bei den Wahlen kämen geheime Wahlen bei den als Abgeordnetenversammlung organisierten Bezirkssynoden zwar in Frage (im Musterreglement jedoch nicht vorgesehen), nicht aber bei den Präsidienkonferenzen, da hier wegen der unterschiedlichen Stimmkraft das Stimmgeheimnis nicht gewährleistet werden kann.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Artikel 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstandes

Abs. 1

Dem Bezirksvorstand müssen gemäss Art. 9 Abs. 4 BezR mindestens 3 Personen angehören. Nach diesem Modell ist es möglich, dass sich der Bezirksvorstand als Ausschuss der Bezirkssynode konstituiert. Auf eine strenge Gewaltenteilung wird verzichtet. Möglich ist auch die Einführung eines Gewaltenteilungsmodells. Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen in jedem Fall in einer Kirchgemeinde des kirchlichen Bezirks wohnhaft und stimmberechtigt sein, dies ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Kirchenverfassung. Bei Wegzug aus dem kirchlichen Bezirk erlischt somit auch das Mandat als Bezirksvorstand von Gesetzes wegen.

Ob es sinnvoll ist, dass dem Bezirksvorstand auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Bezirkssynode sind, ist fraglich. Insbesondere bei Präsidienkonferenzen würde es wenig Sinn machen, dass Sitzungen von „externen“ Personen vorbereitet werden, ist solches kaum vorstellbar. Dennoch kann dies der Bezirk so bestimmen.

Dass im Bezirksvorstand die Geschlechter angemessen verteilt sein sollen („ist anzustreben“), stützt sich auf Art. 9 Abs. 4 BezR. Diese Vorschrift bezieht sich gemäss Bezirksreglement auch auf die anderen Organe wie z.B. ständige Kommissionen.

Abs. 2

Dass dem Bezirksvorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrerschaft innerhalb des Bezirks angehört, ist nicht zwingend, sondern eine Empfehlung. Falls bei der Präsidienkonferenz ausschliesslich Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten dem Bezirksvorstand angehören, ist zu ergänzen „mit beratender Stimme und Antragsrecht“.

Abs. 3

Je nach Tätigkeitsgebiet des kirchlichen Bezirks kommen noch weitere Ressorts in Frage, z.B. OeME-Koordination oder Eheberatung.

Abs. 4 ist nichtzwingender Natur, wird jedoch so empfohlen. Diese Regelung entspricht auch derjenigen vieler Kirchgemeinden (Präsidentin oder Präsident der Kirchgemeinde ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Kirchgemeinderates).

Abs. 6

Auf die Erwähnung einer komplizierten Unterschriftenregelung wird hier verzichtet. Wichtig ist jedoch die Erwähnung der Stellvertretung, ansonsten wäre es z.B. bei Krankheit oder Landesabwesenheit der unterschiftsberechtigten Person nicht möglich, einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

Artikel 11 Aufgaben des Bezirksvorstands

Abs. 1 und 3

Die an dieser Stelle aufgelisteten Aufgaben sind nicht abschliessend. Vielmehr müssen sie mit Abs. 3 zusammen gelesen werden. Dem Bezirksvorstand stehen „darüber hinaus“ alle Befugnisse zu, die nicht anderweitig geregelt oder einem anderen Organ übertragen worden sind.

Abs. 1 Buchst. d

Der Bezirksvorstand kann nicht ohne Kreditbeschluss der Bezirkssynode eine Geschäftsstelle einsetzen oder anderes Personal anstellen. Mit Buchst. d wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die „Personalhoheit“ beim Bezirksvorstand und nicht bei der Bezirkssynode liegt.

Abs. 1 Buchst. e

Während die Mitglieder der ständigen Kommissionen von der Bezirkssynode eingesetzt werden (Art. 7 Abs. 1 Buchst. c), obliegt der Einsatz bei den nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen dem Bezirksvorstand. Siehe auch Art. 15 und dortige Erläuterungen.

Abs. 1 Buchst. h

Das Ersatzwahlverfahren (Kirchensynode) obliegt vorbehältlich der Teilrevision des Synodewahldekrets dem Bezirk. Gemäss Art. 7 Abs. 2 Buchst. c BezR muss der Bezirk in seinem Organisationsreglement die organmässige Zuständigkeit festlegen. Es wird vorgeschlagen, dass diese beim Bezirksvorstand liegt, wenn nicht mehr Kandidaturen vorliegen als Sitze zu besetzen sind.

Artikel 12 Revisionsstelle

Abs. 1

Gemäss Art. 15 Abs. 3 BezR sorgen die Bezirke für eine „wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushalts“. Um die gebotene Wirksamkeit sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass die Revisionsstelle unabhängig ist. Sie darf weder der Bezirkssynode noch dem Bezirksvorstand noch einem weiteren Bezirksorgan angehören, muss also unabhängig sein. Es kann sich dabei auch um eine externe Revisionsstelle handeln (z.B. Treuhandbüro).

Dass die Revisionsstelle unabhängig ist, ist freilich nicht zwingend, da dies in keinem übergeordneten Erlass vorgeschrieben ist.

Abs. 2 und 3

Nach dieser Formulierung hat die Revisionsstelle keine Geschäftsprüfungsfunktion, sondern sie prüft lediglich die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung und berichtet darüber.

Artikel 13 **Geschäftsstelle**

In Art. 149 Abs. 4 KiO (Teilrevision vom 25. Mai 2011) ist die Geschäftsstelle als weiteres Organ nicht ausdrücklich erwähnt. Hingegen wurde in den Erläuterungen zuhanden der Synode ausgeführt: „... Somit hat jeder Bezirk einen Vorstand. Es ist jedoch möglich, daneben eine spezielle Geschäftsstelle einzusetzen, um den Vorstand in administrativen Angelegenheiten zu entlasten.“ (Noch in der Vernehmlassungsvorlage 2009 war die Geschäftsstelle anstelle des Bezirksvorstandes vorgesehen.) Die Schaffung einer Geschäftsstelle ist auf jeden Fall freiwillig. Im Musterreglement wird sie vorgeschlagen, da sie für die Bezirkssynode und den Vorstand unterstützend wirkt.

Abs. 1

Die Geschäftsstelle kann auch einem anderen Vorstandsmitglied unterstellt werden.

Abs. 2

Diese Aufzählung der Zuständigkeiten der Geschäftsstelle könnte auch ersetzt werden, indem für die Aufgaben auf das Reglement verwiesen wird. S. Variante hierzu.

Abs. 2 Buchst a

Erwähnt sind hier auch die Kommissionen. Falls jedoch im Sinne von Art. 15 Abs. 3 für die Kommissionen eine abschliessende Regelung vorgesehen ist, sind in Art. 13 Abs. 2 Buchst. a die Kommissionen zu streichen.

Abs. 2 Buchst. h

Die Information erfolgt nicht selbständig, sondern auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstandes. Information ist grundsätzlich „Chefsache“.

Variante zu Abs. 2

Allenfalls ist die hier aufgeführte Aufzählung zu detailliert, so dass das Organisationsreglement bei späteren Änderungen der Obliegenheiten und Befugnisse der Geschäftsstelle zu ändern wäre. Stattdessen können die Befugnisse und Obliegenheiten der Geschäftsstelle in einem Reglement zusammengefasst werden, das von der Bezirkssynode gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieses Musterreglements zu beschliessen ist.

Artikel 14 **Personelles**

Das Bezirksreglement schreibt vor, dass die „Grundzüge des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkes“ im Organisationsreglement geordnet werden (Art. 7 Abs. 2 Buchst. g BezR).

Zu unterscheiden ist, ob es sich um einen Bezirk mit oder um einen Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit handelt. Wie in den Erläuterungen zu Art. 3 ausgeführt wurde, können nur Bezirke mit Rechtspersönlichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen, da sie über eine Körperschaftsstruktur verfügen.

Variante 1

Wenn es sich um einen Bezirk mit Rechtspersönlichkeit handelt, sind gemäss diesem Vorschlag die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses in einem Reglement der Bezirkssynode zu regeln.

Abs. 2 nennt die möglichen Regelungsgegenstände.

Privatrechtliche Anstellung

Eine Anstellung kann - als Alternative - auch privatrechtlich erfolgen, gestützt und nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts. Bei dieser Option lautet der Vorschlag bei Variante 1:

¹ Der Bezirksvorstand stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks, einschliesslich der Geschäftsstelle, durch Vertrag gemäss Art. 319 ff. OR an.

² Der Arbeitsvertrag regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellung und die Entlassung,
- b) den Lohn, die Arbeitszeit, die Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) die sozialversicherungsrechtlichen Belange,
- d) die Aufgaben und Pflichten,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Arbeitsvertrag orientiert sich bezüglich der Leistungen am kantonalen Recht, namentlich der Personalgesetzgebung des Kantons Bern (*Variante*: am Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod vom 20. Dezember 2007 (KES 48.020).“

Variante 2

Beim kirchlichen Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit werden allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt, wobei die anderen Kirchgemeinden anteilmässige Abgeltungen leisten.

Abs. 2 sichert die Mitsprache des kirchlichen Bezirks bei der Anstellung.

Artikel 15 Kommissionen

Art. 12 BezR schreibt vor: „Die Bezirkssynode und der Vorstand können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss bestimmen sie auch die Zuständigkeiten.“ „Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich auch nach regionalen Gesichtspunkten zusammenschliessen und sie können regionale Anliegen vertreten.“

Abs. 2

Als Wählbarkeitsvoraussetzung gilt, dass ein Kommissionsmitglied im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnt und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Abs. 3

Damit nicht bei einer neuen Kommission das Organisationsreglement geändert werden muss, wird empfohlen, die Details der ständigen Kommissionen in einem Reglement der Bezirkssynode zu regeln. Im Reglement kann auch vorgesehen werden, dass die Kommission Expertinnen und Experten beiziehen kann; diese brauchen aber nicht zwingend einer Kirchgemeinde des kirchlichen Bezirks anzugehören.

Abs. 4

Für die nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist kein Reglement erforderlich. Die Aufgaben, Zuständigkeiten u.a. sind indes im Einsetzungsbeschluss des einsetzenden Organs (Bezirkssynode oder Bezirksvorstand) festzuhalten.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Artikel 16 Grundlagen

Das Synodewahldekret sieht u.a. vor, dass Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen in einem mehrstufigen Verfahren vonstatten gehen. Die Wahlen müssen vom Bezirk koordiniert werden. Die Bezirke haben die von den Kirchgemeinden eingelangten Wahlvorschläge mit dem Hinweis zu publizieren, dass innert einer bestimmten Zeit noch weitere Vorschläge eingereicht werden können - entweder von mindestens einem Kirchgemeinderat als Gesamtbehörde oder von 50 Stimmberechtigten des Bezirks. Zur Zeit befindet sich das Dekret beim Kanton in Revision, mit dem Ziel, das Ersatzwahlverfahren den Bezirken zu übertragen. Im Verlaufe von 2011/2012 wird aber klar sein, wie das Synode-Ersatzwahlen abläuft und das Musterreglement mitsamt diesen Erläuterungen wird angepasst.

Jede Ersatzwahl muss auch im neuen System durch den Synodalrat mit Verordnung geregelt werden.

Artikel 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks muss gemäss Art. 7 Abs. 2 Buchst. e BezR die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode ordnen. Der Minderheitenschutz ist im staatlichen Recht (Synodewahldekret) vorgeschrieben, entspricht aber auch kirchlichem Selbstverständnis.

Abs. 1

Zur Zeit ist die Berechnung und Zuteilung der 197 Synodesitze an die kirchlichen Bezirke noch nicht erfolgt). Zu beachten ist Art. 18 Abs. 5 BezR und 17 Abs. 3 dieses Musterreglements, wonach in der laufenden Legislaturperiode der Kirchensynode noch die bisherigen Sitzzahlen und Sitzansprüche gelten. Die neuen, ab 2014 geltenden Sitzansprüche werden gemäss der nachfolgenden Tabelle spätestens im Frühjahr 2012 bekannt gegeben, u.a. durch Ergänzung dieser Tabelle.

Kirchlicher Bezirk	Anzahl Sitze	Bemerkungen
Jura	...	ohne die 3 Sitze der Jurakirche
Solothurn	...	davon Wahlkreis Bucheggberg: ... Sitze, WK Wasseramt:... Sitze, WK Solothurn: ... Sitze, WK Lebern: ... Sitze
Seeland	...	
Oberaargau	...	
Unteres Emmental	...	
Oberemmental	...	
Bern-Mittelland Nord	...	
Bern-Stadt	...	
Bern-Mittelland Süd	...	
Thun	...	
Obersimmental-Saanen	...	
Frutigen-Niedersimmental	...	
Interlaken-Oberhasli	...	
Total	197	

Abs. 2

Diese Bestimmung trägt dem Minderheitenschutz besonders Rechnung, indes ist eine solche Vorabzuteilung an Körperschaften / Institutionen nicht zwingend. Zu denken ist z.B. an ein Diakonissen-

haus oder an die Theologische Fakultät oder eine andere kirchliche Institution von gesamtkirchlichem Interesse, die im kirchlichen Bezirk bedeutsam ist.

Abs. 3 stützt sich auf Art. 6 Abs. 4 BezR.

Abs. 3 (für Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord: Abs. 4)

Im System ändert sich nichts. Schon jetzt sind die Sitzansprüche der Kirchgemeinden in den Organisationsreglementen der Bezirke nominell festgehalten. Die Bezirke sind frei, wie sie die Sitze, bei Berücksichtigung der mitgliedermässigen Gemeindegrösse, den einzelnen Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeguppen zuteilen wollen.

V. Finanzen

Artikel 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

Die Regelung der Finanzen stützt sich auf Art. 13 BezR. Demnach entrichten die Kirchgemeinden Beiträge an den Bezirk. Es gelten hierfür sinngemäss die Grundsätze für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband (vgl. Beschluss der Kirchensynode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999, KES 61.110). Zu beachten ist zudem Art. 15 BezR zu Rechnungsführung und Kontrolle. Demnach stellen die Bezirke sicher, dass ihre jährlichen Rechnungen gemäss den anerkannten Vorschriften transparent geführt werden. Soweit die Bezirke Aufgaben übernehmen, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden, beachten sie die anwendbaren Vorschriften und Vorgaben.

Abs. 2

Dass die Bezirke Kollekten für bestimmte Projekte anordnen können, ist in Art. 91 Abs. 2 KiO vorgesehen.

Abs. 3 und 4 regelt die Ausgabenkompetenz. Dass dem Bezirksvorstand eine Ausgabenkompetenz erteilt wird, ist zwar nicht zwingend, jedoch wird dies empfohlen. Die Kompetenz muss betragsmässig limitiert sein, denn ordentlicherweise werden die Ausgaben durch das oberste Bezirksorgan beschlossen. Die Höhe der Ausgabenkompetenz bemisst sich nach dem Umfang der Bezirksaufgaben und der Höhe des jährlichen Gesamtaufwandes.

Artikel 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

Abs. 1 und 2

Die Informationspflicht ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Buchst. h BezR in den Organisationsreglementen zwingend zu regeln. Absatz 1 ist zwei Varianten präsentiert. Es handelt sich um die Vorausinformation (Abs. 1) sowie um die „Nachinformation“ bzw. Information im Anschluss an eine Versammlung der Bezirkssynode (Abs. 2).

Abs. 3

Dass der kirchliche Bezirk eine eigene Website führt, stellt keine Verpflichtung dar. Allenfalls ist - etwas weniger verbindlich - auch eine Kann-Vorschrift denkbar: „Die Information kann zudem über die bezirkseigene Website erfolgen.“

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20 Inkrafttreten

Abs. 1 und 2

Was das Prozedere des Inkrafttretens anbelangt, ist die Verordnung des Synodalrates vom ... 2011 über die Umsetzung der Bezirksreform 2011 (KES 33.130) zu beachten.

Abs. 3 basiert auf Art. 18 Abs. 5, 2. Satz BezR. Demnach gelten für die vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode im Jahr 2014 vorzunehmenden Ersatzwahlen noch die früheren Konfessionszahlen gemäss Volkszählung 2000 sowie die bisherigen Wahlkreise.

Abs. 4

Zur Zeit ist das Synodewahldekret noch nicht teilrevidiert. Sobald diese Teilrevision erfolgt ist, werden die Bezirke informiert.

Artikel 21 Amtsdauer

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf Art. 4 Abs. 2 dieses Musterreglements. Es wird hier festgelegt, dass die laufende Amtsdauer am 31.10.2014 endet (falls Art. 4 übernommen wird und die Amtsdauern zeitlich deckungsgleich mit denjenigen der Kirchensynode gelegt werden).

Schluss

Zu erwähnen ist schliesslich das Datum der Beschlüsse/Zustimmungserklärungen der Kirchgemeinden bzw., bei weiterbestehenden Bezirken, des Beschlusses der Bezirkssynode. Ebenfalls ist der Genehmigungsvermerk des Synodalrates vorzusehen.